



Merkblatt Besuchsaufenthalt

Ist eine ausländische Person visumspflichtig, muss sie bei einer Auslandsvertretung der Schweiz um Einreise in die Schweiz ersuchen. Die Schweizer Vertretung entscheidet, ob ein Visum sofort erteilt werden kann. Falls nicht, wird der Besucherin oder dem Besucher eine Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

Lädt eine Person aus unserer Wohngemeinde einen Gast aus einem visumspflichtigen Land zu einem Besuchsaufenthalt ein, muss sie sich mit Unterschrift verpflichten, für alle im Zusammenhang mit dem Besuch anfallenden finanziellen Auslagen (bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.--) aufzukommen und die Ausreise nach Ablauf der bewilligten Frist zu garantieren.

Folgende Unterlagen müssen bei der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung Hüttwilen eingereicht werden, damit die Visumserteilung geprüft werden kann:

- **Verpflichtungserklärung** (*erhältlich bei der schweizerischen Botschaft/ Konsulat im Wohnland des Besuchers*)
- **Abschluss einer schweiz. Reiseversicherung über € 30'000.--/ Fr. 50'000.-- inkl. Rückführung** (*Kopie der Police und Einzahlungsbestätigung*)
- **Garant: Kopie ID oder Pass/ Kopie Ausländerausweis** (*bei ausländischen Garanten*)
- **Gast: Kopie Pass**
- **Auszug aus dem Betreibungsregister** (*bei Eheleuten von beiden*)
- **Die drei letzten Lohnabrechnungen**
- **Kontoauszug per 1. des Anmeldemonats**
- **Kopie Mietvertrag**

Die Einwohnerkontrolle prüft, ob die Voraussetzungen für eine Garantieübernahme gegeben sind. Das Gesuch wird an das kantonale Migrationsamt weitergeleitet. Das kantonale Migrationsamt übermittelt der zuständigen Botschaft den Entscheid zur Visumserteilung. Die endgültige Entscheidung trifft die Auslandsvertretung. Dort kann das Visum durch die Besucherin/ den Besucher abgeholt werden.

Die Ankunft und Abreise der Besucherin/ des Besuchers ist der Einwohnerkontrolle zu melden.